

lich die Tagesbezeichnung fortgelassen. Aber das sind doch Ausnahmen; ein Urtheil, wie in der Regel verfahren wurde, kann erst auf statistischer Grundlage gewonnen werden, aus einer Vergleichung der Datierungen noch erhaltener Originalurkunden mit ihren abschriftlichen Ueberlieferungen. Ich habe diese Vergleichung für sämtliche Karolinger Urkunden durchgeführt und kann auf grund dieses Kenntniss sagen, dass in den Abschriften nichts so unzuverlässig überliefert ist als die Namen und nichts so zuverlässig als die Zahlen. Unter 40 Urkunden fand sich durchschnittlich noch kaum eine, in der gegenüber dem Original eine Aenderung in den in der Datierung überlieferten Zahlen vorgenommen war. Gegenüber dieser Fehlerhöhe von wenig über 2 % nimmt sich der Brauch unserer Kritik, für jeden Anstoss in der Datierung einer nur abschriftlich überlieferten Urkunde in erster Linie den Kopisten verantwortlich zu machen, sonderbar genug aus. Unter den St. Galler Privaturkunden, bei denen uns durch die Art der Zeitangaben bestimmte Handhaben zur Kontrolle gegeben sind, ist die Zahl der unstimmg datierten kaum geringer als die der anderen, deren Zeitmerkmale sich in vollem Einklang befinden. Die Urkunden sind bis auf verschwindende Ausnahmen fast alle in Originalen erhalten! Ein wahres Glück; denn gerade Gott sonst dem armen Kopisten, auf dessen Schuldkonto die reichlich 40 % unstimmg datierter Urkunden zweifellos gesetzt worden wären! Tatsächlich lautet der Schluss, der aus diesen Beobachtungen zu ziehen ist, dass bei der Deutung zweifelhafter Datierungen der Versuch der Emendation abschriftlicher Ueberlieferungen im allgemeinen der letzte, nicht der erste Ausweg sein muss. Nach allem zweifle ich nicht, dass auch die Verstösse in den Datierungen der Weissenburger Urkunden, auch ihrer Art nach, ganz oder grösstenteils auf die Originale zurückgehen, nicht aber dem Schreiber des Chartulars zur Last fallen. Der Kopist hat hier nach meiner festen Ueberzeugung überliefert, was er fand, und daher auch in den Urkunden, die uns gleich näher beschäftigen werden, in seiner Vorlage gefunden, was er überliefert. Ebenso lehne ich den Versuch Sepps ab, Beifügungen in Freisinger Urkunden wie in Bitterauf n. 7 'quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat' oder in n. 139 'eo anno quo domnus rex Karolus intravit in Hunia' und ähnliche als spätere eigenmächtige Zutaten des Diakons Kozroh, des Kompilators des ältesten